

Anfechtung bei Eigen- und Fremdversicherung

Wessen Kenntnis und Verhalten schadet dem Versicherungsnehmer?

1. EINLEITUNG

Versicherungsverträge decken häufig nicht nur Eigenrisiken des Versicherungsnehmers, sondern erfassen auch Risiken mitversicherter Dritter. Der Versicherungsvertrag, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer schließt, bezieht den Dritten im Wege der Fremdversicherung gemäß §§ 43 ff. VVG in den Versicherungsschutz ein. Konzern- und Unternehmenspolicen oder Versicherungsprogramme erfassen eine Vielzahl von mitversicherten Unternehmen und/oder natürlichen Personen.

Die Regulierungspraxis zeigt: Im Schadenfall versuchen Versicherer immer wieder, sich *gegenüber dem Versicherungsnehmer* auf vermeintlich deckungsschädliche Kenntnisse oder Verhaltensweisen von (Mit-)Versicherten zu berufen. Nach § 47 Abs. 1 VVG sei relevantes Wissen oder Fehlverhalten des Versicherten dem Versicherungsnehmer zuzurechnen. Auch Literaturstimmen befürworten teilweise eine Zurechnung von Kenntnis oder Verhalten von Versicherten zu Lasten des Versicherungsnehmers.¹ Im Extremfall könnte so für den Versicherungsnehmer das Risiko der Anfechtung des Gesamtvertrages bestehen, wenn der Mitversicherte arglistig täuschte.

Tatsächlich schaden dem Versicherungsnehmer Kenntnis oder Verhalten eines Mitversicherten nur unter engen Voraussetzungen. Der nachfolgende Beitrag erläutert kritische Zurechnungsaspekte und behandelt im Fokus die Frage, inwieweit der Versicherer den

¹ vgl. aktuell etwa *Spielmann*, Aktuelle Deckungsfragen in der Sachversicherung, 3. Auflage, Seite 249 unter 1.5.2 im Sinn einer pauschalen Einwendung zu Lasten des Versicherungsnehmers im Prozess.

Versicherungsvertrag im Fall der arglistigen Täuschung durch einen (Mit-)Versicherten anfechten kann.

2. AUSGANGSPUNKT FREMDVERSICHERUNG

In der (reinen) Fremdversicherung schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zugunsten des Versicherten. Er versichert dessen Interesse (vgl. § 43 Abs. 1 VVG). Bei der Fremdversicherung fallen die formelle Forderungsberechtigung (Versicherungsnehmer) und die materielle Anspruchsberechtigung (Versicherter) auseinander (vgl. §§ 44, 45 VVG).

3. WESSEN KENNTNIS ODER VERHALTEN SCHADET DEM VERSICHERUNGSANSPRUCH DES VERSICHERUNGSNEHMERS?

Verletzt der Versicherte bei der reinen Fremdversicherung eine Obliegenheit unter dem Versicherungsvertrag, so kann der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt sein, § 28 VVG. Der Versicherte gefährdet im Ergebnis das eigene versicherte Interesse, seinen Versicherungsanspruch.

Wie liegt es aber bei einer kombinierten Eigen- und Fremdversicherung, wenn also der Versicherungsvertrag nicht *ausschließlich das Interesse des versicherten Dritten* deckt, sondern *primär oder auch das Interesse des Versicherungsnehmers*? Komplexe Industrieversicherungsverträge erfassen eine Vielzahl versicherter Interessen und Unternehmen. Kann sich beispielsweise ein Versicherer gegenüber einer Konzernmutter als Versicherungsnehmerin eines Industrieversicherungsvertrages darauf berufen, dass ein mitversichertes Tochterunternehmen eine Obliegenheitsverletzung beging? Oder darauf, dass die Tochter vor Vertragsschluss bekannte Umstände gegenüber dem Versicherer verschwie, sodass der Versicherer zum Rücktritt oder im Extremfall zur Anfechtung des Gesamtvertrages berechtigt wäre?

3.1 Grundsätzlich Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers maßgeblich

Grundsätzlich kommt es bei Versicherungsverträgen und im Versicherungsvertragsrecht allgemein auf die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers selbst an.

Diese Differenzierung zeigt § 29 VVG, der Regelungen zu Teilrücktritt, Teilkündigung und teilweiser Leistungsfreiheit enthält. Ein mögliches Rücktrittsrecht des Versicherers besteht entsprechend § 29 Abs. 1, Abs. 3 VVG nur für den Vertragsteil, der den sich fehlverhaltenden Versicherten betrifft. Verletzt der Versicherte eine ihn treffende An-

zeigeobliegenheit und erklärt der Versicherer daraufhin den Rücktritt, ist der Rücktritt auf den Fremdversicherungsteil begrenzt.² Obliegenheitsverletzungen und die Verwirklichung subjektiver Risikoausschlüsse durch den Versicherten schaden nur ihm selbst und haben keinen Einfluss auf den Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers.³

Unabhängig davon sind bestimmte Konstellationen anerkannt, in denen sich der Versicherungsnehmer Kenntnis oder Verhalten Dritter zurechnen lassen muss. Die Zurechnung zu Lasten des Versicherungsnehmers erfolgt, wenn der Dritte sein Repräsentant, Wissensvertreter oder Wissenserklärungsvertreter ist.

3.2 Gleichstellung von Versichertem und Versicherungsnehmer in der Fremdversicherung – die Regelung des § 47 Abs. 1 VVG

Eine besondere Zurechnungsregelung für die Fremdversicherung ist § 47 Abs.1 VVG. Die Regelung stellt grundsätzlich die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten der Kenntnis und dem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich, ohne dass es darauf ankommt, ob der Versicherte zugleich Repräsentant, Wissens- oder Wissenserklärungsvertreter ist.⁴ § 47 Abs. 1 VVG bestimmt:

„Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.“

§ 47 Abs. 1 VVG erfasst gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten sowie Risikoausschlüsse, soweit die Rechtsfolgen bei einer Verletzung „von rechtlicher Bedeutung“ sind.⁵ In zeitlicher Hinsicht kann es um Kenntnisse oder Verhaltensweisen vor Vertragschluss, während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und auch nach Eintritt des Versicherungsfalles gehen.

² Looschelders/Pohlmann/Koch, § 47 Rn. 22.

³ Bruck/Möller/Brand, § 47 Rn. 32.

⁴ Vgl. Looschelders/Pohlmann/Koch, VVG, 2. Auflage § 47 Rn. 1; BGH, NJW 1968, 447 (?)

⁵ Vgl. Looschelders/Pohlmann/Koch, § 47 Rn. 4.

4. PROBLEMFELD: ANFECHTUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Problematisch ist die Anfechtung eines Versicherungsvertrages, der im Wege der kombinierten Eigen- und Fremdversicherung sowohl Eigeninteressen des Versicherungsnehmers als auch Fremdinteressen Mitversicherter deckt. Für den Versicherungsnehmer bestünde ein erhebliches Risiko, wenn der Versicherte durch sein Wissen und Verhalten den Bestand des Gesamtversicherungsvertrages (also bspw. der Konzernpolice) gefährden könnte – also beispielsweise im Extremfall der arglistigen Täuschung durch einen Versicherten.

4.1 Entwertung des Eigenversicherungsschutzes bei Anfechtung des Versicherungsvertrages

Nach einer Ansicht erfasst eine Anfechtungsmöglichkeit wegen arglistiger Täuschung den Versicherungsvertrag als Ganzen.⁶ Der Versicherungsnehmer und alle in den Versicherungsvertrag einbezogenen Mitversicherten würden so behandelt, als hätte der Versicherungsvertrag nie bestanden (§ 142 Abs. 1 BGB) – und zwar auch, wenn der Versicherungsnehmer gutgläubig war, also selbst nichts Deckungsschädliches wusste oder tat bzw. unterließ. Damit bestünde aus Sicht des Versicherungsnehmers das Risiko einer Entwertung des eigenen Versicherungsschutzes.

4.2 Keine Anfechtung des Gesamtvertrages zu Lasten des Versicherungsnehmers

Nach hier vertretener Auffassung kommt allenfalls eine Teilanfechtung des Versicherungsvertrages in Betracht, nämlich soweit der Vertrag das Fremdinteresse des täuschenden Mitversicherten betrifft.

Die Konsequenz einer Teilanfechtung folgt aus § 139 BGB, wonach generell nur der nichtige Vertragsteil wegfällt. Dass der Versicherungsvertrag auch das Fremdinteresse des Mitversicherten einbezogen hat, ändert am Bestand des Eigeninteresses des Versicherungsnehmers und des Versicherungsvertrages im Übrigen nichts. Der Vertrag bleibt bezüglich des Eigeninteresses wirksam.

⁶ Vgl. etwa Bruck/Möller/Brand, § 47 Rn. 32, unter anderem mit Verweis auf die Kommentierung zum VVG a.F. (§ 79) in Römer/Langheid/Römer, anders im hier vertretenen Sinn aber inzwischen Römer/Langheid/Rixecker in der 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 9.

4.2.1 Schutzzweck erfordert Differenzierung nach betroffenem Interesse

Die Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeit auf den Vertragsteil, der das Fremdinteresse betrifft, fordert auch der Schutzzweck des § 47 Abs. 1 VVG. Die rechtliche Aufspaltung von formeller Verfügungsberechtigung und materieller Anspruchsberechtigung zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem in der Fremdversicherung soll nicht zu Lasten des Versicherers gehen.⁷ Die versicherte Person soll zum Schutz des Versicherers so behandelt werden, als ob sie Versicherungsnehmer wäre. Über diesen Schutzzweck hinaus darf über § 47 Abs. 1 VVG keine Zurechnung von Kenntnis oder Verhalten des Mitversicherten zu Lasten des Versicherungsnehmers erfolgen.

Zur Erzielung stimmiger Ergebnisse ist daher im Einzelfall nach dem betroffenen versicherten Interesse zu differenzieren.

4.2.1.1 Deckungsgleiche Interessen von Versicherungsnehmer und Versichertem

Der Versicherungsvertrag (oder ein Vertragsteil) kann *ausschließlich deckungsgleiche Interessen* von Versichertem und Versicherungsnehmer betreffen.

Beispiel 1: Ein Leasingnehmer schließt zu Gunsten des Leasinggebers (Versicherter) eine KFZ-Kaskoversicherung. Der Versicherer fragt vor Abschluss nach Vorschäden. Der Leasinggeber, nicht aber der Leasingnehmer, weiß von einem Vorschaden und gibt diesen nicht an.

Im vorgenannten Beispiel muss sich der Leasingnehmer nach allgemeiner Auffassung das Wissen des Leasinggebers nach § 47 Abs. 1 VVG zurechnen lassen. Die Folge ist, dass der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten und – im Fall der Arglist – den Vertrag anfechten kann. Dürfte der Versicherer trotz der arglistigen Täuschung des Versicherten nicht anfechten, weil der Versicherungsnehmer selbst gutgläubig war, dann käme dem Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung zugute. Der Versicherer soll jedoch nach dem Schutzzweck des § 47 Abs. 1 VVG nicht schlechter stehen, als wenn der Versicherungsnehmer selbst arglistig getäuscht hätte.

⁷ vgl. etwa Römer/Langheid/Rixecker, 4. Auflage 2014, § 47 Rn. 1 m.w.N.

Die Anfechtbarkeit erscheint für das vorgenannte Beispiel stimmig. Der Versicherungsvertrag betrifft ausschließlich deckungsgleiche Interessen auf Seiten des Leasinggebers bzw. des Versicherungsnehmers (Sachhaltungsinteresse und Sachersatzinteresse), also im Sinn der Schadenversicherung denselben Schaden, dieselbe wirtschaftliche Einbuße.

4.2.1.2 Eigeninteresse des Versicherungsnehmers und Fremdinteresse des Versicherten

Anders liegt der Fall, dass der Versicherungsvertrag außer dem Interesse des (Mit-)Versicherten weitergehende *Eigeninteressen des Versicherungsnehmers* erfasst (Kombinierte Eigen- und Fremdversicherung).

Beispiel 2: Die Betriebshaftpflichtpolice erfasst die eigene Haftung der Konzernmutter sowie die Haftung der Tochterunternehmen bzw. die Haftung der Betriebsangehörigen.

Hier ist es nicht gerechtfertigt, den Versicherungsschutz auch für das Eigeninteresse des Versicherungsnehmers völlig entfallen zu lassen. Dies wäre aber die Folge, wenn der Versicherer aufgrund der arglistigen Täuschung eines Versicherten den Gesamtvertrag anfechten könnte.

Differenziert man die Sphären von Eigeninteresse und Fremdinteresse, so verbietet eine konsequente Betrachtung nach dem Zweck des § 47 VVG eine Anfechtung über den Vertragsteil hinaus, der den Versicherten betrifft. Der Versicherer soll keinen Nachteil erleiden, weil er den Versicherungsvertrag nicht mit dem Versicherten, sondern mit dem Versicherungsnehmer schloss, der aber nicht täuschte. Hätte der Versicherer aber einen (gesonderten) Versicherungsvertrag mit dem Versicherten abgeschlossen, blieben Kenntnis oder Verhalten des Versicherten ohne Relevanz für den Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers (wenn nicht aus besonderem Grund eine Zurechnung erfolgt, z.B. weil der Handelnde Repräsentant des Versicherungsnehmers ist). § 47 Absatz 1 VVG zielt lediglich darauf ab, eine Schlechterstellung des Versicherers zu vermeiden, nicht aber darauf, seine Besserstellung gegenüber dem Versicherungsnehmer zu schaffen. Eine unberechtigte Besserstellung ergäbe aber beispielsweise eine Anfechtungsmöglichkeit bezogen auf den Gesamtvertrag/den Eigenversicherungsteil, die ohne die Mitversicherung des Fremdinteresses nicht bestünde.

Praxis und Literatur differenzieren teilweise nicht in der erforderlichen Konsequenz nach den versicherten Interessen. Nach einer Ansicht soll das Beispiel 2 (Betriebshaftpflichtversicherung) wie das Beispiel 1 (Kfz-Leasing und Kaskoversicherung) behandelt werden. Habe die vom Dritten in Anspruch genommene versicherte Person, die arglistig getäuscht hatte, einen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer (das Unternehmen), profitiere sie mittelbar von der Aufrechterhaltung des (Betriebs-)Haftpflichtversicherungsschutzes.⁸

Dieses Argument spricht jedoch nicht dafür, die Anfechtung des gesamten Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages zuzulassen. Vielmehr zeigt es, dass zum Schutz des Versicherers vor einem unberechtigten Versicherungsanspruch nur eine Teilanfechtung geboten und gerechtfertigt ist. Der Vertragsteil, der den Haftpflichtschaden des geschädigten Dritten betrifft, ist anfechtbar. Darüber hinaus muss nach der hier vertretenen Ansicht der Betriebshaftpflichtschutz des Unternehmens bestehen bleiben.

4.2.1.3 Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeit auf Fremdinteresse beschränkt Anfechtungsrecht des Versicherers nicht unzulässig

Der Bundesgerichtshof erkannte an, dass der Versicherer einen Fremdversicherungsvertrag als Ganzen wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer anfechten kann, sodass auch für die vom Versicherungsvertrag begünstigten versicherten Personen, die nicht arglistig täuschten, kein Versicherungsschutz besteht. Nach dem Bundesgerichtshof kann der Versicherer zudem auf sein Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, nicht wirksam durch einen vertraglich vereinbarten Ausschluss im Voraus verzichten.⁹

Die Wertung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung des Gesamtvertrages ist auf den hier diskutierten Fall nicht übertragbar. Im vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Versicherungsnehmer arglistig getäuscht. Es ging es um eine reine Fremdversicherung. Die Versicherten erwarben den Versicherungsanspruch so, wie der Versicherungsnehmer ihn begründete – also anfechtbar. Bei der hier diskutierten Konstellation

⁸ Vgl. Looschelders/Pohlmann/Koch, § 47 Rn. 23.

⁹ Die Entscheidung erging zur Valorenversicherung, vgl. Beschluss vom 21. September 2011, gerichtliches Aktenzeichen IV ZR 38/09, BeckRS 2011, 25937.

geht es dagegen um eine kombinierte Eigen- und Fremdversicherung und zudem nicht um eine Täuschung durch den Versicherungsnehmer, sondern durch einen (Mit-)Versicherten. Hier kann ein Fehlverhalten des Versicherten dem Versicherungsnehmer nicht über § 47 Absatz 1 VVG zugerechnet werden, soweit es um das versicherte Eigeninteresse des Versicherungsnehmers geht.

5. DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST

Die Darlegungs- und Beweislast für eine Zurechnung nach § 47 Abs. 1 VVG als Ausnahmeregelung trifft insoweit den Versicherer. Will der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer die Leistung wegen des Wissens oder des Verhaltens eines Versicherten verweigern, so muss der Versicherer darlegen und beweisen, dass der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise eine Fremdversicherung ist, also welches versicherte Interesse betroffen ist.¹⁰

6. VERTRAGLICHE REGELUNGEN

Versicherungsnehmer und Versicherer können von § 47 VVG durch Vereinbarungen im Versicherungsvertrag abweichen.

Klauseln können Zurechnungsfragen im Sinn des Versicherungsnehmers regeln. Eine Ausschnittsregelung zur Zurechnung von Kenntnis oder Verhalten enthalten Repräsentantenklauseln. Im Einzelfall sind vertragliche Regelungen zu Anfechtungsvoraussetzungen und -wirkungen bezüglich der versicherten Interessen zu Gunsten der Versicherungsnehmer möglich. Bezüglich vorvertraglicher Anzeigepflichten können Versicherungsverträge bestimmen, wer (Versicherungsnehmer/Versicherte) Adressaten der Anzeigepflichten sind. Klauseln können zudem regeln, dass vorvertragliche Anzeigepflichten unter bestimmten Voraussetzungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers als erfüllt gelten.

7. FAZIT

Eine Zurechnung von Kenntnis oder Verhalten Mitversicherter zu Lasten des Versicherungsnehmers über die Regeln der Fremdversicherung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Darlegungs- und Beweislast treffen den Versicherer. Soweit ein Versi-

¹⁰ Vgl. Römer/Langheid/Rixecker, § 47 Rn. 9 m.w.N.

cherungsvertrag (auch) Eigeninteressen des Versicherungsnehmers erfasst, scheidet eine Anfechtung des Versicherungsvertrags im Ganzen wegen der Täuschung durch einen Mitversicherten grundsätzlich aus. Maßgeblich ist eine Differenzierung zwischen dem betroffenen versicherten Interesse (Eigen-/Fremdinteresse). Versicherungsnehmer sollten geeignete vertragliche Konstruktionen vereinbaren, um eine Gefährdung des Eigenversicherungsschutzes bzw. des Gesamtvertrages zu vermeiden.

Autor: Christian Drave, LL.M.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50

fabian.herdter@wilhelm-rae.de